

BMWET - V/3a (Energiewegerecht)  
[Post.V3a-25@bmwet.gv.at](mailto:Post.V3a-25@bmwet.gv.at)

**Mag. Clemens Wolf**  
Sachbearbeiter

[clemens.wolf@bmwet.gv.at](mailto:clemens.wolf@bmwet.gv.at)  
+43 1 71162 603133  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu  
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.690.893

**Bewilligungsverfahren gemäß Starkstromwegegesetz 1968 (StWG);  
Austrian Power Grid AG; 220 kV-Leitung Lienz - Auronzo (System 261);  
Schadensbehebung wegen Brandfall; provisorische Mastverschiebung;  
Antrag auf Bau- und Betriebsbewilligung;  
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung unter Verwendung  
technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung**

## **KUNDMACHUNG** **(Ladung)**

Die Austrian Power Grid AG (in der Folge kurz „APG“) ist Eigentümerin und Betreiberin des überregionalen Übertragungsnetzes und für die Betriebsführung, Instandhaltung, Planung und den Ausbau des Netzes zuständig.

Bei einem Brand am Firmengelände der Rosbacher GmbH, Tristacher Straße 13, 9900 Lienz, wurde der Mast Nr. 1 der 220 kV-Leitung Lienz – Auronzo erheblich beschädigt. Er ist aus statischen Gründen - aufgrund der potenziell möglichen Eislast - bis spätestens Ende 2025 zu demontieren. Die APG plant daher, den gegenständlichen Mast durch ein sogenanntes CP-Unterteil-Notgestänge provisorisch – ca. 10,5 m in Leitungsrichtung – zu versetzen. Die Spannungsebene und die netztechnische Funktion der Leitung bleiben unverändert. Die elektrotechnischen Sicherheitsabstände werden eingehalten.

Mit Schreiben vom 21.8.2025 hat die APG um Durchführung des starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahrens gemäß §§ 6, 7 Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968, idgF, sowie des elektrizitätsrechtlichen Feststellungsverfahrens

nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, idgF, angesucht und dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus die erforderlichen Einreichunterlagen übermittelt.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Durchführung des starkstromwegerechtlichen Verfahrens ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 StWG daraus, dass sich die betroffene elektrische Leitungsanlage für Starkstrom auf mehrere Bundesländer erstreckt.

Gemäß § 7 Abs. 1 StWG ist durch Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Maßgabe ihrer möglichen Betroffenheit zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus ordnet über die Anträge der APG gemäß den §§ 6 und 7 Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968, idgF, nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, idgF, sowie iVm § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung einer **mündlichen Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung** wie folgt an:

### **Donnerstag, 25. September 2025, 9.00 Uhr**

In die von der APG übermittelten **Einreichunterlagen** kann bis zur mündlichen Verhandlung im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant Einsicht genommen werden.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Sie können an der mündlichen Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (Videokonferenz) teilnehmen oder – wenn Sie das wollen – persönlich am Sitz der Behörde erscheinen (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Referat V/3a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien).

**Wenn Sie an der Videokonferenz teilnehmen wollen, geben Sie dies bitte – unter Angabe der Geschäftszahl – bis spätestens 24.9.2025 unter den E-Mail-Adressen Michael.Siegl@bmwet.gv.at und POST.V3a-25@bmwet.gv.at bekannt.** Sie erhalten in der Folge einen Zugangs-Link für die Videokonferenz.

Sie können persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten und muss ordnungsgemäß vergebührt sein.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar, vertreten lassen,
- Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Falls Sie an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, bringen Sie bitte diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen die der Verhandlung zugrundeliegenden Anträge erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

**Ergeht an:**

1. Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien
2. Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Hermann Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant, auch als Verwalterin öffentlichen Gutes, mit dem höflichen Ersuchen um:
  - ortsübliche Kundmachung
  - Bereithaltung der übermittelten Projektunterlagen zur Einsichtnahme bis zur mündlichen Verhandlung
  - Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Projektunterlagen nach Ende der

Auflagefrist an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und  
Tourismus, Referat V/3a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien

3. Stadtgemeinde Lienz, Hauptplatz 7, 9900 Lienz, mit dem höflichen Ersuchen um:
  - ortsübliche Kundmachung
  - Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung nach Ende der Auflagefrist an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Referat V/3a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
6. Bezirkshauptmannschaft Lienz, Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
7. Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck

*Die weiteren Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt.*

Wien, am 4. September 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Siegl

Elektronisch gefertigt